

## Vereinsstatuten

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

**„FUTUREBAG – Eine Tasche für die Zukunft, Verein zur Förderung bedürftiger Kinder in Bosnien-Herzegowina“**

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Bosnien und Herzegowina.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2

#### Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Bedürftigen und sozial benachteiligten Kindern in Bosnien und Herzegowina Schultaschen und anderes Schulmaterial für den Schulanfang zur Verfügung zu stellen. Die Taschen werden vom Verein durch die zu Verfügung stehenden Mittel kostengünstigst direkt von Herstellern gekauft und an ganze Schulklassen in besonders betroffenen Regionen Bosnien-Herzegowinas verteilt.

Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die religiöse oder ethnische Zugehörigkeit der bedachten Kinder bei der Verteilung der Hilfspakete keine Rolle spielt.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich die zu Verfügung stehenden Mittel transparent und direkt für den angegebenen Zweck zu verwenden. Sämtliche Tätigkeiten der Vereinsmitglieder die zur Erfüllung des Vereinszweckes eingebracht werden sind ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Kindern in ihrer unverschuldeten Notsituation zu helfen ist das Gründungsprinzip des Vereines und darf nie außer Acht gelassen werden.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden

(2) Als ideelle Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks dienen:

a) Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Symposien, Pressekonferenzen, Seminaren, Diskussionsabenden und anderen Veranstaltungen.

b) Information und Beratung durch geeignete Medien sowie kulturelle, wissenschaftliche, wirtschaftliche und sportliche Veranstaltungen;

c) Beschaffung und Verarbeitung von Informationen.

d) Förderung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in Verbindung mit dem Vereinszweck und –zielen.

e) Herausgabe einer Zeitschrift, eines informativen Kalenders und eines Newsletters über E-Mail

f) Bildung von geeigneten Organisationseinheiten (Zweigvereine, Gesellschaften o.Ä.) und

g) Eingehen von Beteiligungsverhältnissen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge;

b) Erträge aus Beteiligungen;

c) Kostenbeiträge bzw. Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur des Vereins;

- d) Freiwillige Zuwendungen, Förderungen, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
- e) Abgeltung von Nutzungsrechten an Publikationen;
- f) Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen und Kunsthandwerk;
- g) Einnahmen aus sonstigen, dem Zweck entsprechenden Veranstaltungen, Leistungen und Tätigkeiten;
- h) sonstige Dienstleistungen des Vereins sowie
- i) sonstige Zuwendungen an den Verein.

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, Wanderungen, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Versteigerungen von gespendeten Kunstwerken und Objekten von berühmten Persönlichkeiten (Sportler, Musiker, ...)

#### **§ 4)**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5)**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese unterstützen. Für natürliche Personen kommt eine ordentliche Mitgliedschaft nur in Betracht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine fördernde Mitgliedschaft ist ohne Altersbeschränkungen jeder natürlichen Person zugänglich. Für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet ein Gremium, welches sich aus einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied der Generalversammlung zusammensetzt. Die Entscheidung dieses Gremiums erfolgt einstimmig.

Bei Ablehnung des Antrags ist das Gremium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sofern noch kein Vorstand bestellt wurde, durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Abs. 4), Ausschluss (Abs. 5) oder Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(4) Der freiwillige Austritt ist nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit sofortiger Wirkung möglich. Er entbindet nicht von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Der Ausschluss eines ordentlichen und fördernden Mitglieds kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten:

a) grobes Vergehen gegen die Statuten,

b) grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

c) unehrenhaftes und anstößiges Verhalten innerhalb des Vereins.

(6) Die Verhaltensweisen von Vertretern juristischer Personen werden den letztgenannten zugerechnet.

(7) Von der erfolgten Ausschließung ist das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung in der Generalversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses bei der Generalversammlung einzulegen, die binnen eines weiteren Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Entscheidung zu treffen hat, die abschließend über den Ausschluss entscheidet (§ 10 lit q). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(8) Das Ausscheiden aus dem Verein löst das Verhältnis des Ausgeschiedenen zum Verein auf. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt.

(9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 lit a-c genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **§ 6)**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Generalversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7)**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung<sup>(2)</sup> sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern (bzw. deren Organen und/oder deren Vertretern) zu.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (§ 9 Abs 4 lit c).

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung ist der Rechnungsprüfer einzubeziehen.

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, von dem Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung an.

(7) Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins zu identifizieren und den Verein nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8)**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9)**

### **Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt verständigt. Das Einladungsschreiben erfolgt schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (elektronisch) und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied genannte Anschrift bzw. E-Mail Adresse abgesendet wurde.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Generalversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Dringende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können noch bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand entscheidet, ob die Ergänzung aufgenommen wird. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist ,sofern es das Vereinsinteresse erfordert

a) auf Beschluss des Vorstandes,

b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,

c) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,

d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 11 Abs 2 und § 14 Abs 4) oder

e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2) einzuberufen.

Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen drei Wochen nach Beschlussfassung stattfinden.

(5) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das aktive bzw. passive Wahlrecht kommen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmendelegation ist zulässig, wobei jedes Mitglied maximal zwei Stimmendelegationen erhalten kann. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

(6) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, dann findet eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit am selben Ort die Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Statuten (§ 14) ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Handelt es sich um die Auflösung des Vereins (§ 15), dann ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen sind. In dieses Protokoll können die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, führt das dritte Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10)**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. (Die Enthebung ist nur aus den Gründen des § 5 Abs. 5 lit a-c möglich)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entscheidet über Mitgliedsbeiträge und –fälligkeit (§ 6)
- f) Entscheidung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- g) Entscheidung über Beteiligung an Gesellschaften und die Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,
- h) Bestellung der Rechnungsprüfer (§ 13 Abs 1)
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Themen
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- l) Die Generalversammlung überwacht den Vorstand.
- m) Erteilt Zustimmung über größere Projekte des Vorstandes.
- n) Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Abschlussprüfers.
- o) Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- p) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein und zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein.
- q) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
- r) Entsendet ein Mitglied aus seiner Mitte in das Gremium, welches für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig ist.

## **§ 11)**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, welcher zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden fungiert sowie dem Schatzmeister, die zum Zeitpunkt der Wahl alle im Berufsleben oder in Ausbildung stehen und ordentliche Vereinsmitglieder sind.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (§ 10 lit c). Zur Wahl stehen nur ordentliche Mitglieder, die weder einer politischen Partei oder einer Organisation einer politischen Partei noch einer religiösen Vereinigung oÄ angehören dürfen. Die nähere Ausgestaltung des Wahlvorgangs bleibt der Generalversammlung vorbehalten. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen (§ 9 Abs 4 lit d). Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat (§ 9 Abs 4 lit e).

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf das dritte Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(7) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(8) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

(9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann aus den Gründen des §5 Abs. 5 lit a-c den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft tritt.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12)**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.

b) Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Jahresvoranschlages. Diese sind der Generalversammlung auszuhändigen.

c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss (§ 7 Abs 3 und 4).

e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

f) Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

h) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

(4) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

a) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

b) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung (§ 11 lit p).

c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

d) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

e) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

f) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

g) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

h) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Schriftführer.

### **§ 13)**

#### **Rechnungsprüfer**

(1) Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und des Rechnungsabschlusses, die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung (§ 11 lit p).

(4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen §11 Abs. 9 (Erlöschen der Funktionsdauer), §11 Abs. 10 (Enthebung) und §11 Abs. 11 (Rücktritt) sinngemäß.

### **§ 14)**

#### **Änderung der Statuten**

Eine Änderung der Statuten kann nur von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sowohl geplante als auch beschlossene Änderung müssen rechtzeitig und im vollen Wortlaut den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

### **§ 15)**

#### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zwecke muss ein diesbezüglicher Antrag in einer Vorstandssitzung angenommen worden sein, welche wenigstens drei Monate vor der betreffenden Generalversammlung einzuberufen ist. Zur Annahme der Auflösung ist es erforderlich, dass sich bei der betreffenden Generalversammlung mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in namentlicher Abstimmung dafür ausgesprochen haben. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

(2) Im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks haben die einzelnen Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses ist gemäß Beschluss der Generalversammlung an einen Verein oder an eine andere Einrichtung gemeinnützigen Charakters und gemeinnütziger Zwecksetzung zu übertragen, im Sinne der §§ 34 f BAO.

(3) An welche Einrichtung das Vereinsvermögen im Auflösungsfall zu übertragen ist, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16)**

### **Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Diese ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen vier Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vier Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von vier Tagen wählen die namhaft gemachten Personen binnen weiterer vier Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.